



## § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „druckundwerk“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB mit Sitz in 8400 Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## § 2 Zweck

Der Verein druckundwerk bezweckt, dem gestalterischen Arbeiten im Austausch mit anderen Raum zu bieten und das „Selber Machen“ zu ermöglichen. Dies sowohl unter Erwachsenen als auch für Kinder.

Um diesen Zweck zu erfüllen, stellt <druckundwerk> Infrastruktur für Siebdruck, eine Allrounder-Werckecke sowie gestalterisch als auch pädagogisch-didaktisch kompetente Beratung und Begleitung in verschiedenen Settings zur Verfügung.

In Form von Kursen sollen einerseits unterschiedliche Verfahren **vermittelt**, gestalterische Prozesse **angeregt** und in die Handhabung der Infrastruktur **eingeführt**, andererseits die Teilnehmenden zur selbständigen Benutzung der Siebdruckwerkstatt **befähigt werden**.

**Niederschwellige** Angebote wie zum Beispiel eine Offene Siebdruckwerkstatt und öffentliche Anlässe sollen den Zugang zu gestalterischer Auseinandersetzung erleichtern und die Herstellung von selbst gemachten Produkten **ermöglichen**.

## §3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitglieder- Jahresbeiträge  
77.- für Freunde, 55.- für Nutzerinnen, 22.- mit Kulturlegi oder gültiger Legi (StudentInnen)
2. Gönner/-innenbeiträge (ab 222.-/Jahr) ab 2017 frei wählbar
3. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
5. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis spätestens an der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Die durch den Verein erwirtschafteten Gelder sollen die budgetierten Kosten des Vereins (Nebenkosten, Öffentlichkeitsarbeit, Unterhalt, Wartung der Infrastruktur, optimalerweise auch die Mietkosten), die unmittelbar mit dem Vereinszweck einhergehen, decken. Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Über die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand.

## § 4 Mitgliedschaft

Jede/-r, die die Infrastruktur selbständig (ausserhalb der Öffnungszeiten) nutzen möchte, muss Mitglied des Vereins druckundwerk sein.

Mit der Mitgliedschaft sind keine Vergünstigungen vorgesehen. Mitglieder können laufend aufgenommen werden und zahlen den Jahresbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen nach Erreichen des 18. Lebensjahres werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern.

Die Mitglieder übernehmen keine Haftung für Verluste des Vereins <druckundwerk>. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person oder bei allen automatisch im Folgejahr, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird.



## §6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, für Vorstandsmitglieder mit schriftlichem Austrittsschreiben an den Vorstand und Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet. Austritte werden vom Vorstand bearbeitet. An der Hauptversammlung wird über Austritte informiert.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden<sup>1</sup>,

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen engagieren.

## § 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. Oktober statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Über die Aufnahme von Traktanden, die nach der Einladung eingereicht werden, entscheidet der Vorstand und reicht diese bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung per Email nach.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b.) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c.) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d.) Entlastung des Vorstandes<sup>2</sup>
- e.) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle (RevisorIn)
- f.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g.) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h.) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i.) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte
- j.) Änderung der Statuten
- k.) Kenntnisnahme über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand<sup>3</sup>
- l.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

---

<sup>1</sup> aufgrund wiederholt unsachgemässen Umgangs mit der Infrastruktur, nicht Nachkommens der finanziellen, statutarischen und vereinszweckgebundenen Verpflichtungen, Zuwiderhandlung von Grundsätzen, Reglementen und Beschlüssen der Organe, Schädigung des Vereins, Vertrauensmissbrauch gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern und Nachbarsvereinen und aufgrund anderer schwerwiegender Unstimmigkeiten. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Der Ausschluss aus dem Verein bedeutet, dass das Mitglied die Infrastruktur von druckundwerk nicht mehr benützen darf.

<sup>2</sup> Sie bedeutet die Billigung der Geschäftsführung und die Anerkennung der geleisteten Arbeit, verbunden mit dem Ausspruch des Vertrauens für die bevorstehende Wahlperiode. Der Vorstand ist nicht stimmberechtigt.

<sup>3</sup> Die Hälfte der anwesenden Mitglieder kann eine nochmalige Beurteilung eines Aufnahme- oder Ausschluss-Entscheidendes verlangen.



Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr<sup>4</sup>. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine weitere Diskussion und Abstimmung.

Statutenänderungen und eine Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Änderungsanträge an das Protokoll sind ab Erhalt des Protokolls innerhalb von 30 Tagen bei der/dem Protokollführer/-in anzubringen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Einladung für die Mitgliederversammlung verschickt.

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens acht Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch sechs Mal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Vergütung von effektiven Spesen wird an den Vorstandssitzungen beschlossen.

Aufgaben des Vorstandes sind die:

- Führung des Vereins
- die Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Homepage, Werbekonzepte, ...) und Vernetzung (machwerk, ...)
- das Fundraising
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand koordiniert und entscheidet:

- über den Ausschluss von Mitgliedern
- Tarife
- Jahresplanung
- Anschaffung von Infrastruktur

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend und höchstens zwei Mitglieder abwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss das Geschäft an der nächsten Vorstandssitzung zur nochmaligen Abstimmung gebracht werden. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

### **§ 10 Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/-in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

---

<sup>4</sup> Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Beim absoluten Mehr im Unterschied zum einfachen Mehr benötigt ein Antrag eine Stimme mehr als die Hälfte aller anwesenden gültigen Stimmen.



**§11 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

**§12 Haftung & Versicherung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und keine Nachschusspflicht.

Versicherung ist Sache der Vereinsmitglieder und fällt nicht in die Verantwortung des Vereins. Dies gilt auch für alle, die in den Räumen von druckundwerk oder für den Verein druckundwerk Angebote durchführen.

**§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder erfolgen und muss den Mitgliedern im Vorfeld bekannt gemacht werden.

Das Vereinsvermögen geht an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.

**§ 14 Inkrafttreten**

Die Statuten vom 13. Januar 2015 wurden an der Mitgliederversammlung vom 19.9.2016 geändert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort & Datum: Winterthur, den 19.9.2016

Unterschrift des Vorstandes:

Claudia Kistner

Kathrin Keller

Daniela Winkler

Claudia Eichkorn

Annette Sutter

Selina Schlumpf

Sabine Schneider Zepackic